

Aus den zur Messe anwesenden Mitgliedern wählen Vorstand und Wahlausschuß gemeinschaftlich (§. 51. und §. 54) zwölf Schiedsrichter für die Dauer der Messe, welche aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden wählen.

§. 58. In jedem einzelnen Falle hat jede der beiden Parteien aus der Zahl der Zwölfe zwei Mitglieder des spruchfällenden Schiedsgerichts zu wählen, die mit dem Vorsitzenden (§. 57.) zusammen berathen und abstimmen.

§. 59. Das Verfahren vor dem Schiedsgericht ist durch ein eigenes Regulativ bestimmt.

Achter Abschnitt.

Börsentage.

§. 60. Das Börsengebäude ist zunächst den Zwecken des Börsenvereins und des deutschen Buchhandels gewidmet. Während der Messe ist dasselbe, von Jubilate bis zum Pfingstfest, Vor- und Nachmittags geöffnet und alle in Leipzig anwesenden Mitglieder, sowie deren Geschäftsführer, sind verpflichtet, ihre Abrechnung auf der Börse zu bewirken.

Ueber Verwendungen im übrigen Theile des Jahres hat der Verwaltungsausschuß (§. 52.) zu verfügen.

§. 61. Wenigstens ein Mitglied des Vorstandes muß während der Messe in den Geschäftsstunden anwesend sein, um die Erhaltung der Ordnung zu überwachen und nothwendige Anordnungen zu treffen.

§. 62. Der Vorstand hat alle allgemeinen Anordnungen durch Anschlag an der Börsentafel zur Kenntniß der Anwesenden zu bringen.

Außerdem haben zwar auch alle Vereinsmitglieder das Recht, sich der Börsentafel zu ihren Bekanntmachungen zu bedienen, doch müssen solche von einem Mitgliede des Vorstandes durch Unterschrift oder Abstempelung zuvor genehmigt werden.

Neunter Abschnitt.

Vermögen des Börsenvereins.

§. 63. Das Vermögen des Börsenvereins besteht:

- 1) in dem Gebäude der „deutschen Buchhändlerbörse“ zu Leipzig,
- 2) in dem gesammten dazu gehörigen Inventarium,
- 3) in dem Verlagsrechte des Börsenblatts,
- 4) in den zinsbar angelegten Kapitalien,
- 5) in den Kassenbeständen.

§. 64. An dem Börsengebäude gebührt, nach Inhalt des Actienvertrags vom 27. April 1834, der Gesamtheit der Actieninhaber bis zu gänzlicher Tilgung der Actiencapitalien das Miteigenthum, und ist dessen Verwaltung der Kontrolle eines besondern Revisionsausschusses der Actieninhaber unterworfen; auch bleibt die Benutzung desselben nach dem Uebergang in das ausschließliche Eigenthum des Börsenvereins an die Bestimmungen des §. 23. des erwähnten Actienvertrages gebunden.

§. 65. Außer den Nutzungen des Börsengebäudes und dem Ertrage des Börsenblattes bilden die Einkünfte des Börsenvereins:

- 1) die Eintrittsgelder,
- 2) die jährlichen Beiträge,
- 3) die Ordnungsstrafen und diejenigen außerordentlichen Einnahmen, die nicht nach §. 21. des gedachten Actienvertrags der Kasse des Amortisationsfonds zufallen.

§. 66. Mit der Verwaltung der Einkünfte des Vereins ist der Schatzmeister beauftragt, wogegen die Aufbewahrung des Kapitalvermögens und die Vertretung verschuldeter Verluste an demselben dem gesammten Vorstande obliegt, welcher inzwischen die Staatspapiere und sonstigen Gelddocumente des Vereins bei einer öffentlichen Kasse in Leipzig zu deponiren hat.

§. 67. Der Schatzmeister ist verpflichtet, ein Kassajournal und ein Hauptbuch zu halten, welche mit Ende jeden Rechnungsjahres rein abzuschließen und von ihm durch eigenhändige Unterschrift als in Calculo richtig und mit dem Kassenbestand übereinstimmend zu bestätigen sind.

Beide Bücher hat der Schatzmeister jedem Mitgliede des Vorstandes zu jeder Zeit auf dessen Verlangen vorzulegen.

Die Decharge ertheilt alljährlich der Rechnungsausschuß (§. 50.).

§. 68. Zu jeder Ausgabe sind die Quittungen als Beläge beizubringen, dieselben sind zu numeriren und bei den Ausgabeposten in den Büchern ist die Nummer des Belages zu bemerken.

§. 69. Alle Quittungen über Einnahmen sind von dem Schatzmeister allein zu vollziehen. Bei allen Ausgabeposten, welche nicht von der Hauptversammlung ausdrücklich genehmigt worden sind, muß die belegende Quittung vor der Auszahlung von dem Vorsitzenden signirt sein, außerdem sie keine Gültigkeit hat.